



BERICHT
des Sachverständigen
gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der

BWT Aktiengesellschaft
als Zielgesellschaft im freiwilligen öffentlichen Angebot
der Aqua Invest GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	- 2 -
2. Beurteilung des Übernahmeangebots	- 3 -
2.1 Allgemeines	- 3 -
2.2 Angebotspreis.....	- 5 -
2.3 Börsennotierung	- 9 -
2.4 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots.....	- 10 -
3. Beurteilung der Äusserungen des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	- 11 -
4. Zusammenfassende Beurteilung	- 12 -

- Anlage 1: Freiwilliges öffentliches Angebot gem. §§ 4 ff Übernahmegesetz
Anlage 2: Äußerung des Vorstands vom 16. September 2014
Anlage 3: Äußerung des Aufsichtsrats vom 16. September 2014
Anlage 4: Bestätigung der Haftpflichtversicherung
Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Wir wurden vom Vorstand der

BWT Aktiengesellschaft, Mondsee

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft", "Gesellschaft" oder "BWT" genannt), beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß BWT während des gesamten Übernahmeverfahrens durch die Aqua Invest GmbH, Mondsee (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "Aqua Invest" genannt), zu beraten. Unser Auftrag umfasst die Beurteilung des Angebots der Bieterin, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der BWT zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der BWT und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der Aqua Invest an die Aktionäre der BWT (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Übernahmeangebot sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

2. BEURTEILUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

2.1 Allgemeines

Die FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH, Mondsee („FIBA“), ist Alleingesellschafterin der Bieterin Aqua Invest. Alleingesellschafter der FIBA ist Herr Dr. Wolfgang Hochsteger.

Herr Dr. Wolfgang Hochsteger hält die Beteiligung an der FIBA treuhändig für die WAB Privatstiftung, Hintersee. Die WAB Privatstiftung ist eine von Herrn Andreas Weißenbacher im Sinne des ÜbG kontrollierte Privatstiftung.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne sind „FIBA“, WAB Privatstiftung, Herr Andreas Weißenbacher, Frau Gerda Egger, Herr Dr. Wolfgang Hochsteger, Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher und Herr Mag. Andreas Weißenbacher im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. Gemäß § 1 Z 6 ÜbG in Verbindung mit § 4 ÜbG gilt auch die Zielgesellschaft als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin.

Zwischen der Bieterin sowie den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende weitere personelle Verflechtungen:

Organmitglied	Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
Dr. Wolfgang Hochsteger	1. Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung 2. Gesellschafter der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (treuhändig für die WAB Privatstiftung) 3. Geschäftsführer der Aqua Invest GmbH 4. Geschäftsführer der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates
Andreas Weißenbacher, (geb. 11.12.1959)	5. Stifter der WAB Privatstiftung	Vorsitzender des Vorstandes
Gerda Egger	6. Vorsitzende des Vorstandes der WAB Privatstiftung	Mitglied des Aufsichtsrates
Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher	7. Stellvertreter der Vorsitzenden des Vorstandes der WAB Privatstiftung	Mitglied des Aufsichtsrates

Das Grundkapital der BWT beträgt EUR 17.833.500 und ist eingeteilt in 17.833.500 Aktien.

Die Bieterin hat der Zielgesellschaft am 26.8.2014 (23:14 Uhr) mitgeteilt, ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß § 4 ff ÜbG an die Aktionäre der BWT abzugeben. Über die Abgabe dieses Angebot hat die BWT am 27.8.2014 mittels Adhoc-Meldung informiert. Das Angebot erfolgte ursprünglich unter der aufschiebenden Bedingung, dass Annahmeerklärungen für zumindest 1.936.857 Aktien eingehen. Bei einer Angebotsannahme von 1.936.857 Aktien würde sich der Anteil der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger auf zumindest 90% der Anteile an der BWT erhöhen. Die Bieterin hat am 5. September 2014 auf die aufschiebende Bedingung verzichtet. Das Angebot erfolgt daher ohne Bedingungen.

Das Angebot richtet sich nicht an die von der BWT gehaltenen 1.073.418 eigenen Aktien.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und ihrer gemeinsam vorgehenden Rechtsträger betreffend Aktien der Zielgesellschaft in einem Ausmaß von 13.147.217 Stück, sowie die von der BWT gehaltenen 1.073.418 eigenen Aktien, betrifft das Übernahmeangebot effektiv 3.612.865 BWT-Aktien (rund 20,26% des Grundkapitals der BWT).

Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am 15. September 2014 und endet am 29. September 2014, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit). Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß ÜbG zugelassenen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern.

Darüber hinaus besteht für die Aktionäre ein Rücktrittsrecht, falls während der Laufzeit des Angebots ein Konkurrenzangebot veröffentlicht wird.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der vom Angebot umfassten Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 17,00 je Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben. Mit dem Angebotspreis sind auch sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2014 abgegolten.

Ermittlung des Angebotspreises:

Das gegenständliche Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Der gebotene Preis liegt daher im Ermessen der Bieterin und unterliegt nicht den Preisuntergrenzen für ein Pflichtangebot oder ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs.1 ÜbG. Als Vergleichsgrößen können die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG dennoch herangezogen werden. Der Preis des Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung muss zwei Anforderungen erfüllen:

- § 26 Abs 1 ÜbG (erster Satz): Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Nach Informationen der Bieterin haben sie und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem Höchstkurs von EUR 15,636 erworben.

Als Sachverständige der BWT hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen.

- § 26 Abs 1 ÜbG (letzter Satz): Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Die Absicht, ein Angebot abzugeben, wurde von der Aqua Invest am 26.8.2014 mitgeteilt und von der BWT am 27.8.2014 mittels Adhoc-Meldung veröffentlicht. Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der

Angebotsabsicht (27. August 2014), das ist der Zeitraum vom 27. Februar 2014 bis inklusive 26. August 2014, beträgt EUR 15,79 je Aktie.

Unter Zugrundelegung der Preisgrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG müsste der Angebotspreis mindestens dem höheren der beiden Werte entsprechen. Somit wäre als Mindestpreis gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG ein Preis von EUR 15,79 heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie läge somit um EUR 1,21 (7,66%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG. Wie bereits zuvor erwähnt finden die Preisgrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG im vorliegenden freiwilligen Angebot keine Anwendung. Die Preisbestimmung oblag daher ausschließlich der Bieterin.

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen:

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 11. Mai 1992 statt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment „Standard Market Auktion“. Der Schlusskurs für BWT-Aktien an der Wiener Börse betrug am 26. August 2014 EUR 16,00. Der Angebotspreis liegt somit um rund 6,25% über dem Schlusskurs vom 26. August 2014.

Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere:

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (27. August 2014) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

EUR	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR (Wiener Börse)	16,09	15,79	15,43	15,44
Prämie	5,66%	7,66%	10,17%	10,10%

Quelle: S&P Capital IQ

Höchst- und Tiefst- Börsenkurse der Beteiligungspapiere:

Die Höchst- und Tiefst-Börsenkurse der letzten drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (27. August 2014) in EUR sowie der Prozent, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

EUR	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Höchstkurse in EUR	16,60	16,60	16,60	17,20
Prämie	2,41%	2,41%	2,41%	-1,16%
Tiefstkurse in EUR	15,70	15,00	13,45	12,10
Prämie	8,28%	13,33%	26,39%	40,50%

Quelle: S&P Capital IQ

In den vergangenen vierundzwanzig Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie nur an zwei Handelstagen, am 11. und 12. Februar 2013, über dem Angebotspreis von EUR 17,00.

Buchwert der Beteiligungspapiere:

Der Buchwert der Beteiligungspapiere zum 30. Juni 2014, zum 31. Dezember 2013, zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 beträgt:

EUR	30.06.2014	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2011
Buchwert je Aktie	9,86	9,68	9,44	9,12
Prämie	72,41%	75,62%	80,08%	86,40%
Buchwert je Aktie (abzgl. Eigene Aktien)	10,49	10,30	10,05	9,68
Prämie	62,06%	65,05%	69,15%	75,62%

Quelle: Veröffentlichte Konzernhalbjahresberichte und Konzernjahresfinanzberichte der Gesellschaft, gerundete Werte

Angemessenheit des Angebotspreises:

Der Barangebotspreis würde die Voraussetzungen zum Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt um EUR 1,21 (7,66%) über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Kalendermonate Mindestpreis gemäß § 26 Abs.1 letzter Satz ÜbG.

Der Barangebotspreis von EUR 17,00 liegt weiters über dem in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung erreichten Höchstkurs von EUR 16,60 und weist diesem gegenüber eine Prämie von rund 2,41% auf. In den vergangenen vierundzwanzig Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie nur an zwei Handelstagen, am 11. und 12. Februar 2013, über dem Angebotspreis von EUR 17,00.

Der Barangebotspreis von EUR 17,00 liegt EUR 7,14 über dem (ungeprüften) Buchwert je Aktie zum 30.06.2014 und weist diesem gegenüber eine Prämie von 72,41% auf. Gegenüber dem geprüften Buchwert je Aktie zum 31.12.2013 beträgt die Prämie EUR 7,32 oder 75,62%.

Zum Buchwert je Aktie (abzüglich von der BWT gehaltene eigene Aktien) beträgt die Prämie zum 30.06.2014 (ungeprüft) EUR 6,51 oder 62,06%, zum 31.12.2013 EUR 6,70 oder 65,05%.

Der Angebotspreis liegt über dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie.

Die Bieterin bestätigt unter Abschnitt 5.13 der Angebotsunterlage (Anlage 1), dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. In der Angebotsunterlage sind zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen

- des Buchwerts je Aktie
- des nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurses für die letzten 3, 6 und 12 Monate und
- wesentliche Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft

dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Analysen können dem Angebot (Anlage 1) im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs sogar über den Angebotspreis gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktie höher einschätzen als der Angebotspreis ist.

2.3 Börsennotierung

Abhängig vom Ergebnis des Angebots und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bieterin die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, insbesondere im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Ein Ausscheiden aus dem Amtlichen Handel und die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

Squeeze-out:

Besitzt die Bieterin nach dem Closing des Angebots mindestens 90% der ausgegebenen Aktien, könnte sie den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem GesAusG fordern.

Delisting durch die Bieterin:

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Notierung der Aktien der BWT an der Wiener Börse zu beenden, wodurch bei der Zielgesellschaft ein Kosteneinsparungspotential durch Wegfall der mit der Notierung verbundenen Listing- und Listingnebenkosten realisiert werden könnte.

Gesetzliches Delisting:

Für einen Verbleib der BWT im Marktsegment „Standard Market Auktion“ ist die Zulassung zum Amtlichen Handel gem. § 66a BörseG notwendig.

Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse ist insbesondere vorgeschrieben, wenn der gesetzliche Mindeststreubesitz von 10.000 Aktien (gemäß § 66 Abs 1 Z 7 BörseG) Aktien an BWT (das entspricht rund 0,06% des Grundkapitals der BWT) unterschritten wird. Bei einer besonders hohen Annahmequote könnten daher die erforderlichen Mindestkriterien für eine Notierung im Marktsegment „Standard Market Auktion“ der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein.

2.4 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der BWT können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG).

Der Angebotspreis von EUR 17,00 unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu den Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG, würde diese aber erfüllen.

- Der Angebotspreis liegt über dem nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 15,79.
- Er liegt über den von der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots bezahlten Erwerbspreisen, die zu einem Höchstbetrag von EUR 15,636 je Aktie erfolgten.

Zudem liegt der angebotene Kaufpreis über dem Höchstkurs der vergangenen 12 Monate der BWT-Aktie von EUR 16,60. Er übersteigt auch den Schlusskurs der BWT-Aktie von EUR 16,00 am Tag vor der Angebotslegung.

Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs sogar über den Angebotspreis gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktie höher einschätzen als der Angebotspreis ist.

In den vergangenen vierundzwanzig Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie nur an zwei Handelstagen, am 11. und 12. Februar 2013, über dem Angebotspreis von EUR 17,00.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

3. BEURTEILUNG DER ÄUSSERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben;

Der Vorstand hat zum freiwilligen öffentlichen Angebot der Aqua Invest am 16. September 2014 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 16. September 2014 voll inhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der BWT haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung des Vorstands dargestellt.

Wir haben mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß §§ 13 f ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

4. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13f ÜbG erstatten wir zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Aqua Invest vom 15. September 2014 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 16. September 2014 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 16. September 2014 folgende abschließende Beurteilung.

Das freiwillige öffentliche Angebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen.

- Der angebotene Kaufpreis von EUR 17,00 je Aktie der BWT liegt über dem EUR 15,79 betragenden nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht je BWT-Aktie.
- Der angebotene Kaufpreis liegt über den von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots erworbenen Aktien, die zu einem Höchstbetrag von EUR 15,636 je Aktie erworben wurden.
- Der angebotene Kaufpreis liegt über dem EUR 16,60 betragenden Höchstkurs der vergangenen 12 Monate der BWT-Aktie.
- Der angebotene Kaufpreis liegt über dem EUR 16,00 betragenden Schlusskurs am Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der BWT-Aktie.
- Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs sogar über den Angebotspreis gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktie höher einschätzen als der Angebotspreis ist. In den vergangenen vierundzwanzig Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie nur an zwei Handelstagen, am 11. und 12. Februar 2013, über dem Angebotspreis von EUR 17,00.

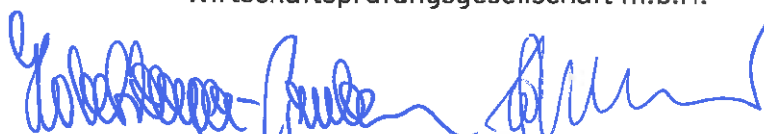
Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BWT nehmen davon Abstand, eine abschließende Empfehlung zu erteilen und stellen die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder eine Ablehnung des Angebots dar.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der BWT vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen öffentlichen Angebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der BWT vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebots.

Linz, am 16. September 2014

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Johanna Hobelsberger-Gruber
Wirtschaftsprüfer

Mag. Erich Lehner
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:

Freiwilliges öffentliches Angebot gem. §§ 4 ff ÜbG

WICHTIGER HINWEIS: Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft, deren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich liegt, werden ausdrücklich auf Punkt 7.4 dieser Angebotsunterlage hingewiesen.

IMPORTANT NOTICE: Shareholders of BWT Aktiengesellschaft, whose seat, place of residence or habitual abode is outside of the Republic of Austria shall note the information set forth in section 7.4 of this offer document.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("**ÜbG**")

der

Aqua Invest GmbH

Am See 28, A-5310 Mondsee

(FN 420402 p)

an die Aktionäre der

BWT Aktiengesellschaft

Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee

(FN 96162 s)

September 2014

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen zu diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Aqua Invest GmbH , eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 420402 p (die " Bieterin ").	2.1
Zielgesellschaft	BWT Aktiengesellschaft , eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Mondsee und der Geschäftsanschrift Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 96162 s (" Zielgesellschaft "). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 17.833.500 (Euro siebzehn millionen achthundertdreiunddreißigtausendfünfhundert) und ist in 17.833.500 (siebzehn millionen achthundertdreiunddreißigtausendfünfhundert) auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt (die " Aktien " und jede einzelne eine " Aktie "). Die Aktien (ISIN AT0000737705) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment "Standard Market Auction" zugelassen.	3
Angebot	Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender Stückaktien der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder der Zielgesellschaft befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind. Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 3.612.865 Aktien der Zielgesellschaft.	3
Angebotspreis	EUR 17 (Euro siebzehn) je Aktie.	3.2
Annahmefrist	Von (einschließlich) 15.09.2014 bis (einschließlich) 29.09.2014, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit), das entspricht zwei (2) Wochen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer Frist von insgesamt höchstens zehn (10) Wochen zu verlängern.	5.1
Annahme	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A19HY0 und die Ausbuchung der ISIN AT0000737705) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.	5.4
Annahme- und Zahlstelle	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, FN 247579 m, Europaplatz 1a, A-4020 Linz. Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch Dir.Stv. Mag. Waltraud Perndorfer, +43 732 6596 25180, perndorfer@rlbooe.at während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.	5.3
Squeeze-out	Die Bieterin strebt derzeit eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung des Übernahmeangebots bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) durchzuführen.	6.2
Delisting	Die Bieterin weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft (Delisting) nach erfolgreicher Durchführung des Übernahmeverfahrens und Durchführung eines Squeeze-out hin.	6.2

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DEFINITIONEN	4
2.	ANGABEN ZUR BIETERIN	5
	2.1 Angaben zur Bieterin	5
	2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	6
	2.3 Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin	6
	2.4 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft.....	8
3.	KAUFANGEBOT.....	9
	3.1 Kaufgegenstand.....	9
	3.2 Kaufpreis.....	9
	3.3 Ermittlung des Angebotspreises	9
4.	KEINE BEDINGUNGEN.....	11
5.	ANNAHMEFRIST UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	11
	5.1 Annahmefrist.....	11
	5.2 Nachfrist (<i>Sell-out</i>).....	11
	5.3 Annahme- und Zahlstelle	12
	5.4 Annahme des Angebots.....	12
	5.5 Rechtsfolgen der Annahme	13
	5.6 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung (<i>Settlement</i>)	13
	5.7 Annahme während der Nachfrist.....	13
	5.8 Abwicklungsspesen.....	13
	5.9 Gewährleistung	14
	5.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten.....	14
	5.11 Verbesserung	14
	5.12 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses	14
	5.13 Gleichbehandlung	14
6.	KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK	15
	6.1 Gründe für das Angebot	15
	6.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten	16
	6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	17
	6.4 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft.....	17
7.	SONSTIGE ANGABEN.....	17
	7.1 Finanzierung des Angebots	17
	7.2 Steuerrechtliche Hinweise	18
	7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	18
	7.4 Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication	18
	7.5 Berater.....	19
	7.6 Weitere Auskünfte.....	20
	7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin.....	20
	Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG.....	21

1. DEFINITIONEN

Die in diesem Angebot verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Folgenden zugewiesen wird:

<i>Aktie oder Aktien</i>	ist definiert in der Zusammenfassung.
<i>Angebot</i>	bedeutet dieses freiwillige Angebot.
<i>Angebotsaktien</i>	ist definiert in Punkt 3.1.
<i>Angebotspreis</i>	ist definiert in Punkt 3.2.
<i>Annahmefrist</i>	ist definiert in Punkt 5.1.
<i>Annahmeerklärung</i>	ist definiert in Punkt 5.4.
<i>Bieterin</i>	ist definiert in der Zusammenfassung.
<i>Börsetag</i>	bedeutet jeden Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.
<i>Depotbank</i>	bedeutet ein Kreditinstitut, bei welchem Aktionäre (andere als die Bieterin) ein Wertpapierdepot unterhalten und in dem die Aktien deponiert sind.
<i>Eingereichte Aktien</i>	ist definiert in Punkt 5.4.
<i>Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger</i>	ist definiert in Punkt 2.2.
<i>GesAusG</i>	bedeutet das österreichische Bundesgesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern in der geltenden Fassung.
<i>ÜbG</i>	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz in der geltenden Fassung.
<i>VWAP</i>	ist definiert in Punkt 3.3.3.
<i>WAB-Gruppe</i>	ist definiert in Punkt 2.2.
<i>Zielgesellschaft</i>	ist definiert in der Zusammenfassung.

2. ANGABEN ZUR BIETERIN

2.1 Angaben zur Bieterin

2.1.1 Die Bieterin

Die Bieterin Aqua Invest GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 420402 p. Die Bieterin wurde am 06.08.2014 gegründet und am 19.08.2014 in das Firmenbuch eingetragen. Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Dr Wolfgang Hochsteger, geboren am 9.10.1950, Salzgasse 2, A-5400 Hallein. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Die Bieterin ist ein Akquisitionsvehikel der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die bereits jetzt die Kernaktionäre der Zielgesellschaft sind. Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist die Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb, die Gründung, das Halten, das Verwalten und das Management von Unternehmen, Gesellschaften und Beteiligungen sowie der Handel mit Waren aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Wasser- und Umwelttechnik.

2.1.2 Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin

Alleingesellschafterin der Bieterin ist die **FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 236576 g. Die FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH hat zwei Geschäftsführer, und zwar Herrn Dr Wolfgang Hochsteger und Herrn Mag Andreas Weißenbacher, geboren am 22.09.1981, Nußdorferstraße 62/24, A-1090 Wien. Das Stammkapital der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH beträgt EUR 7.000.000.

Rechtlicher Alleingesellschafter der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH ist **Herr Dr Wolfgang Hochsteger**.

2.1.3 Rechtsträger mit kontrollierendem Einfluss auf die Bieterin

Herr Dr Wolfgang Hochsteger hält die Beteiligung an der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH treuhändig für die **WAB Privatstiftung**, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift Hintersee 44, A-5324 Hintersee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 166606 i, gemäß einem zwischen WAB Privatstiftung und Herrn Dr Wolfgang Hochsteger geschlossenen Treuhandvertrag vom 24.4.2006.

Mitglieder des Stiftungsvorstands der WAB Privatstiftung sind **Frau Gerda Egger**, geboren am 20.11.1964, Scheffau 269, A-5440 Golling an der Salzach, als Vorsitzende des Stiftungsvorstands, **Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher**, geboren am 28.3.1941, Raiffeisenstraße 642, A-5411 Oberalm,

als Stellvertreter der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und **Herr Dr Wolfgang Hochsteger** als Mitglied des Stiftungsvorstands.

Die WAB Privatstiftung ist eine von **Herrn Andreas Weißenbacher**, geboren am 11.12.1959, Hintersee 44, A-5324 Hintersee, im Sinne des ÜbG kontrollierte Privatstiftung.

2.2 **Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (im Sinne von § 22 (2) und (3) ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne sind

- FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (siehe Punkt 2.1.2 oben),
- WAB Privatstiftung (siehe Punkt 2.1.3 oben) und
- Herr Andreas Weißenbacher, geboren am 11.12.1959 (siehe Punkt 2.1.3 oben)

im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. (Die in der obigen Aufzählung genannten Rechtsträger werden in der Folge gemeinsam mit der Bieterin auch als "**WAB-Gruppe**" bezeichnet).

Weiters sind

- Frau Gerda Egger (siehe Punkt 2.1.3 oben)
- Herr Dr Wolfgang Hochsteger (siehe Punkt 2.1.2 oben),
- Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher (siehe Punkt 2.1.3 oben) und
- Herr Mag Andreas Weißenbacher, geboren am 22.09.1981 (siehe Punkt 2.1.2 oben),

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (die vier letztgenannten Personen gemeinsam mit der WAB-Gruppe die "**Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger**").

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG gilt auch die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin. Angaben über die Beteiligungsgesellschaften der Zielgesellschaft können im Sinne des § 7 Z 12 letzter Satz ÜbG entfallen.

2.3 **Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin**

2.3.1 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft

Gemäß den von der Zielgesellschaft nach § 93 (2) Börsegesetz (BörseG) veröffentlichten Beteiligungsmeldungen und anderen der Bieterin zugänglichen Informationsquellen geht die Bieterin von folgender Aktionärsstruktur bei der Zielgesellschaft zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage aus:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in % (gerundet)¹⁾
Bieterin	0	0,00%
FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH	9.714.458	54,47%
Herr Dr Wolfgang Hochsteger	0	0,00%
Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher	0	0,00%
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80%
Herr Andreas Weißenbacher (11.12.1959)	236.199	1,32%
Herr Mag Andreas Weißenbacher (22.09.1981)	0	0,00%
Frau Gerda Egger	21.560	0,12%
Zwischensumme I	13.147.217	73,72%
Eigene Aktien der Zielgesellschaft	1.073.418	6,02%
Zwischensumme II	14.220.635	79,74%
Streubesitz	3.612.865	20,26%
Summe	17.833.500	100%

Quellen: Beteiligungsmeldungen nach BörseG; der Bieterin erteilte Informationen; Website der Zielgesellschaft.

¹⁾ Die Beträge in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Aktien" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der Gesamtzahl der Aktien der Zielgesellschaft ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" jeweils angeführten (Zwischen-)Summen nicht mit den jeweiligen (Zwischen-)Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.

Am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger (ohne die Zielgesellschaft) halten am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage somit insgesamt 13.147.217 Aktien an der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 73,72% des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

2.3.2 Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger

Wie bereits in Punkt 2.3.1 dargelegt halten die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gemeinsam insgesamt 13.147.217 ständig stimmberechtigte Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 73,72% sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft. Unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.073.418 eigenen Aktien (§ 22 (6) ÜbG) kontrollieren die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger sohin rund 78,44% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entfallenden Stimmrechte, wie dies in der nachstehenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt ist.

Aktionär	Anzahl der Stimmen gesamt	Stimmrechte gesamt in % (gerundet) ¹⁾	Stimmrechte ohne eigene Aktien in % (gerundet) ¹⁾
<i>BASIS FÜR DIE BERECHNUNG DER STIMMRECHTE</i>	<i>17.833.500</i>	<i>17.833.500</i>	<i>16.760.082</i>
Bieterin	0	0,00%	0,00%
FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH	9.714.458	54,47%	57,96%
Herr Dr Wolfgang Hochsteger	0	0,00%	0,00%
Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher	0	0,00%	0,00%
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80%	18,94%
Herr Andreas Weißenbacher (11.12.1959)	236.199	1,32%	1,41%
Herr Mag Andreas Weißenbacher (22.09.1981)	0	0,00%	0,00%
Frau Gerda Egger	21.560	0,12%	0,13%
Summe	13.147.217	73,72%	78,44%

Quellen: Beteiligungsmeldungen nach BörseG; der Bieterin erteilte Informationen; Website der Zielgesellschaft.

¹⁾ Die Beträge in den Spalten "Stimmrechte gesamt in %" und "Stimmrechte ohne eigene Aktien in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Stimmen gesamt" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der jeweiligen "Basis für die Berechnung der Stimmrechte" ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in den Spalten "Stimmrechte gesamt in %" und "Stimmrechte ohne eigene Aktien in %" jeweils angeführten Summen nicht mit den jeweiligen Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.

2.4 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin sowie den mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende weitere personelle Verflechtungen:

Herr Dr Wolfgang Hochsteger ist alleiniger Geschäftsführer der Bieterin, seit 1991 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft sowie Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung und seit 2003 Geschäftsführer der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH. Herr Dr Wolfgang Hochsteger hält sämtliche Anteile an der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH treuhändig zugunsten der WAB Privatstiftung. Herr Dr Wolfgang Hochsteger ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 2.2 oben).

Herr Andreas Weißenbacher, geboren am 11.12.1959, ist seit 1990 Vorsitzender des Vorstandes der Zielgesellschaft und Stifter der von ihm im Sinne des ÜbG kontrollierten WAB Privatstiftung. Die WAB Privatstiftung und Herr Andreas Weißenbacher sind als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (siehe Punkt 2.2 oben).

Frau Gerda Egger ist seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft und Vorsitzende des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Frau Gerda Egger ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 2.2 oben).

Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher, geboren am 28.3.1941, Raiffeisenstraße 642, A-5411 Oberalm, ist seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstandes der WAB

Privatstiftung. Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 2.2 oben).

3. KAUFANGEBOT

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment "Standard Market Auction" zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind. Das Angebot richtet sich überdies nicht an die von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.073.418 eigenen Aktien.

Dieses Angebot richtet sich daher unter Berücksichtigung von 13.147.217 Aktien der Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger sowie der 1.073.418 eigenen Aktien der Zielgesellschaft auf den Erwerb von maximal 3.612.865 Aktien an der Zielgesellschaft (in der Folge auch die "**Angebotsaktien**"). Das entspricht einem Anteil von rund 20,26 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

3.2 Kaufpreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 17 (Euro siebzehn) je Angebotsaktie (der "**Angebotspreis**") an. Mit dem Angebotspreis sind auch sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2014 abgegolten.

3.3 Ermittlung des Angebotspreises

3.3.1 Kein gesetzlicher Mindestpreis

Dieses Angebot ist ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff. ÜbG. Daher obliegt die Gestaltung des Kaufpreises dem Ermessen der Bieterin. Die Bieterin hat zum Zweck der Preisbestimmung keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft vorgenommen.

3.3.2 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment "Standard Market Auction". Am letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 26.08.2014, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 16 (Euro sechzehn). Der Angebotspreis von EUR 17 (Euro siebzehn) liegt somit um 6,25% über dem Schlusskurs der Aktie am Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

3.3.3 Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse ("**VWAP**") der letzten drei (3), sechs (6) und zwölf (12) Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (das ist der

26.08.2014) in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	3 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾	12 Monate ³⁾
VWAP in EUR	16,09	15,79	15,43
Differenz des Angebotspreises zum Durchschnittskurs in EUR	0,91	1,21	1,57
Prämie in % (gerundet)	5,66%	7,66%	10,17%

Quellen: Wiener Börse; Berechnungen der Bieterin. Ausgangsbasis ist der durchschnittliche Aktienkurs aller Berechnungszeiträume, gewichtet nach den jeweiligen Handelsvolumina.

¹⁾ Berechnungszeitraum: 27.05.2014 bis 26.08.2014 (jeweils inklusive dieser Tage).

²⁾ Berechnungszeitraum: 27.02.2014 bis 26.08.2014 (jeweils inklusive dieser Tage).

³⁾ Berechnungszeitraum: 27.08.2013 bis 26.08.2014 (jeweils inklusive dieser Tage).

3.3.4 Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft lauten:

in EUR	2013	2012	2011
Jahres-Höchst-/Tiefstkurs	17,17 / 12,10	16,03 / 12,17	22,62 / 10,90
Gewinn je Aktie ¹⁾	0,64	0,87	0,80
Buchwert je Aktie ²⁾	9,68	9,44	9,12
Buchwert je Aktie ³⁾ (abzgl. eigene Aktien)	10,30	10,05	9,68
Dividende je Aktie	0,28	0,28	0,28

Quellen: Wiener Börse und veröffentlichte Jahresfinanzberichte der Zielgesellschaft.

¹⁾ Gemäß IFRS-Konzernabschlüssen der Zielgesellschaft zum 31.12.2013, 31.12.2012 und 31.12.2011. Der Gewinn je Aktie errechnet sich durch Division des Konzernergebnisses (siehe Punkt 3.3.5 unten) durch die gewichtete Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien der Zielgesellschaft während des jeweiligen Geschäftsjahres.

²⁾ Gemäß IFRS-Konzernabschlüssen der Zielgesellschaft zum 31.12.2013, 31.12.2012 und 31.12.2011. Der Buchwert je Aktie errechnet sich durch Division des konsolidierten Eigenkapitals (inklusive Anteilen ohne beherrschenden Einfluss) durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft (einschließlich der eigenen Aktien).

³⁾ Wie 2) oben, abzüglich der eigenen Aktien.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft <http://www.bwt-group.com> verfügbar. Die auf dieser Homepage abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.3.5 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

Die nach IFRS konsolidierte wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2013 sowie in den Geschäftsjahren 2013, 2012 und 2011 stellt sich wie folgt dar:

in Millionen (EUR)	1-6/ 2014	1-6/ 2013	2013	2012	2011
Umsatz konsolidiert	255,4	257,6	507,7	502,3	478,9
EBITDA	21,1	23,8	41,0	40,8	39,1
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	13,4	16,2	23,1	22,2	21,7
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	11,6	15,0	18,1	20,7	19,9
Konzernergebnis	8,0	10,6	10,8	14,4	13,8
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	-1,4	0,4	31,5	30,1	26,4

Quelle: ungeprüfte verkürzte Konzernzwischenabschlüsse nach IFRS der Zielgesellschaft zum 30.6.2014 und 30.6.2013; geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Zielgesellschaft zum 31.12.2013, 31.12.2012 und 31.12.2011.

4. KEINE BEDINGUNGEN

Dieses Angebot steht unter keinen Bedingungen.

5. ANNAHMEFRIST UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme beträgt zwei (2) Wochen. Das Angebot kann von (einschließlich) 15.09.2014 bis (einschließlich) 29.09.2014, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß ÜbG zulässigen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebots ist gemäß § 19 (1b) ÜbG frühestens am zweiten (2.) Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei (3) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu veröffentlichen. Die gemäß diesem Absatz definierte (allenfalls verlängerte) Annahmefrist ist die "**Annahmefrist**".

Gemäß § 19 (1c) ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

5.2 Nachfrist (*Sell-out*)

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (3) Z 2 ÜbG um drei (3) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, wenn die Bieterin (zusammen mit den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) nach dem Ende der Annahmefrist mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält.

5.3 Annahme- und Zahlstelle

Die Bieterin hat als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, FN 247579 m, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, mit der Entgegennahme der Annahmeerklärungen der Depotbanken für die Bieterin und der Auszahlung des Angebotspreises beauftragt. Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch Dir.Stv. Mag. Waltraud Perndorfer, +43 732 6596 25180, perndorfer@rlbooe.at während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

5.4 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (die "**Annahmeerklärung**") zu erklären. Die Annahmeerklärung ist für eine bestimmte Zahl von Aktien abzugeben; diese Zahl ist in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzuführen. Die Depotbank leitet die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter. Weiters wird die Depotbank die so eingereichten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" (die "**eingereichten Aktien**") gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) für die eingereichten Aktien die ISIN AT0000A19HY0 "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den eingereichten Aktien (siehe Punkt 5.6) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 3. (dritten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A19HY0 und die Ausbuchung der ISIN AT0000737705) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Aktionäre, die das Angebot durch Annahmeerklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen wollen, sollten sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, weil Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die eingereichten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

5.6 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung (*Settlement*)

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot angenommen haben, spätestens am zehnten (10.) Börsetag nach dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

5.7 Annahme während der Nachfrist

Die in Punkt 5.4 oben enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG sinngemäß mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN erhalten und als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*" gekennzeichnet werden. Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden. Inhabern von Aktien, die das Angebot während der Nachfrist annehmen, wird der Angebotspreis spätestens am zehnten (10.) Börsetag nach Ende dieser Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

5.8 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren. Die Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen etc, eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen. Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Börsenumsatzsteuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen (siehe Punkt 7.2).

5.9 Gewährleistung

Die Inhaber der Angebotsaktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

5.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebots bis spätestens vier (4) Börsenstage vor Ablauf von dessen ursprünglicher Annahmefrist (§ 19 (1) ÜbG) zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

5.11 Verbesserung

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots vor.

5.12 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach dem Ende der Annahmefrist auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.bwt-group.com) sowie jener der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht werden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

5.13 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis von EUR 17 (Euro siebzehn) je Aktie für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist, und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Geben die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger während der Laufzeit dieses Angebots eine Erklärung auf Erwerb von Angebotsaktien zu besseren Bedingungen als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Inhaber von Angebotsaktien, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für Inhaber von Angebotsaktien, die dieses Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist für die Annahme des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber jenen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zu einer Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet. Dies gilt

nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe des § 16 (7) ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinnes an die Aktionäre, welche dieses Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich von der Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsedagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Der von der Bieterin bestellte Sachverständige bestätigt durch Erklärung an die Übernahmekommission den Eintritt oder Nicht-Eintritt eines Nachzahlungsfalles.

6. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

6.1 Gründe für das Angebot

Die Bieterin ist ein Akquisitionsvehikel der WAB-Gruppe. Zielsetzung der WAB-Gruppe ist es, Beteiligungen vorwiegend an international tätigen Unternehmen zu erwerben, die in Österreich oder dessen Nachbarstaaten ihren Sitz haben, um dadurch langfristig Kapitalerträge zu erwirtschaften. Die Beteiligungspolitik ist grundsätzlich auf nachhaltige, langfristige Beteiligungen ausgerichtet.

Die Zielgesellschaft verfolgt die Strategie, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden, mit Wachstum durch Innovation, geografischer Expansion, durch Wachstum in bestehenden Märkten mit bestehenden Technologien und durch kontinuierliche Prozessoptimierung, wobei das Wachstum langfristig aus dem eigenen Cashflow finanziert werden soll. Die WAB-Gruppe ist von diesem Geschäftsmodell und dieser Strategie überzeugt. Insbesondere den Einstieg der Zielgesellschaft in das Consumer-Geschäft (Point of Use Bereich) sieht die WAB-Gruppe als wichtigen und richtigen Schritt an und sie unterstützt daher die mit dem Consumer-Geschäft verbundenen zusätzlichen Investitionen in den langfristigen Aufbau der Marke "BWT" als führende Wassertechnologie-Marke. Dabei verfolgt die WAB-Gruppe langfristige Investitionsstrategien: die WAB-Gruppe nimmt bei ihrem Investment in die Zielgesellschaft durchaus in Kauf, dass es auf Grund des mit der Strategie der Zielgesellschaft verbundenen hohen Investitionsbedarfs in näherer Zukunft möglicher Weise zu weiteren Ergebnisrückgängen und damit auch geringeren Ausschüttungen kommen wird. Dazu kommt, dass bei einem Scheitern dieser Strategie der Zielgesellschaft nicht nur kurzfristige Gewinn- und Dividendenrückgänge (möglicherweise auch ein sinkender Aktienkurs) eintreten, sondern auch die erhoffte langfristige Wertsteigerung der Zielgesellschaft ausbleibt.

Bereits heute stellen die WAB-Gruppe und die anderen Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger die Kernaktionäre der Zielgesellschaft dar und prägen die Zielgesellschaft und deren wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich. Der WAB-Gruppe gehört unter anderem Herr Andreas Weißenbacher,

geboren am 11.12.1959, an, der langjähriger Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft ist und damit schon bisher maßgeblich und federführend die Entwicklung, Festlegung und Umsetzung der aktuellen Geschäftspolitik und Strategie der Zielgesellschaft beeinflusste. Zudem befinden sich unter den Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern auch langjährige Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft, die in dieser Funktion ebenfalls an der aktuellen geschäftspolitischen und strategischen Ausrichtung der Zielgesellschaft mitwirkten. Vorbehaltlich aktuell nicht vorhersehbarer volks- und betriebswirtschaftlicher Einflüsse, Veränderungen der Marktgegebenheiten bzw. des Marktumfelds, technologischer Neuerungen sowie sonstiger von der Zielgesellschaft nicht (unmittelbar) beeinflussbarer Faktoren, die sich auf die aktuelle Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie auswirken können, beabsichtigt die WAB-Gruppe den von der Zielgesellschaft eingeschlagenen Weg weiter zu unterstützen. Dabei soll aus Sicht der WAB-Gruppe das derzeitige Management die Zielgesellschaft bis auf weiteres auch künftig leiten. Es sind sohin keine wesentlichen Veränderungen des Tätigkeitsbereichs der Zielgesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen vorgesehen. Die WAB-Gruppe beabsichtigt nunmehr, die Beteiligung an der Zielgesellschaft im Sinne ihres strategischen Investments weiter zu erhöhen.

6.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Dazu wird grundsätzlich auf die Ausführungen unter Punkt 6.1 verwiesen.

Die WAB-Gruppe beabsichtigt mit dem geplanten Angebot eine Aufstockung ihres Anteils an der Zielgesellschaft auf 90% oder mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft (und zwar unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Zielgesellschaft im Sinne des GesAusG). Sollte die WAB-Gruppe ein solches Beteiligungsmaß erlangen, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, durch einen Squeeze-out nach den Bestimmungen des GesAusG einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen. Die WAB-Gruppe ist nach heutigem Stand durchaus interessiert und bereit, einen solchen Squeeze-out zu verlangen und auch in weiterer Folge eine Beendigung der Börsenzulassung (Delisting) anzustreben.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben ist, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a (1) Z 7 Börsegesetz (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Aktien an der Zielgesellschaft (rund 0,06% des Grundkapitals der Zielgesellschaft) unterschritten wird. Dies könnte beispielsweise dann eintreten, wenn das Angebot in sehr hohem Maße angenommen wird.

Nach Überzeugung der Bieterin gehen von der Börsennotierung für die Zielgesellschaft aber ohnehin keine Vorteile mehr aus:

- Die Börse wurde in den letzten Jahren weder zur Finanzierung der weiteren Expansion der Zielgesellschaft genutzt, noch ist dies kurz- und mittelfristig geplant. Wie oben in Punkt 6.1 ausgeführt, verfolgt die Zielgesellschaft die Strategie, die weitere Expansion langfristig aus dem eigenen Cashflow zu finanzieren.

- Die Aktien der Zielgesellschaft notieren seit 2006 nicht mehr im ATX und seit 2013 nicht mehr im Prime Markt. Die Börsennotierung bringt keine gesteigerte öffentliche Wahrnehmung des Unternehmens mehr.
- Dem geringen Nutzen der Börsennotierung stehen wesentliche jährliche Fixkosten für Publikationspflichten, Hauptversammlungen und die steigenden regulatorischen Anforderungen gegenüber.
- Hinzu kommt, dass die nunmehr eingeschlagene Strategie der Zielgesellschaft mit den oftmals kurzfristigen Erwartungshaltungen von kapitalmarktorientierten Anlegern nur schwer vereinbar ist; wie bereits oben ausgeführt wird erfordert nämlich die von der Zielgesellschaft eingeschlagene Strategie in näherer Zukunft hohe Investitionen, die möglicherweise mit sich weiter reduzierenden Gewinnen (oder vielleicht sogar Verlusten) und Dividenden einher gehen könnten. Ein Ziel des Angebots ist es daher auch, den Aktionärskreis der Gesellschaft nach Möglichkeit auf ein kleines unternehmerisches Umfeld mit langfristigen Anlagezielen im Rahmen eines Squeeze-Out zu reduzieren, um einen möglichen Konflikt unterschiedlicher Anlagehorizonte verschiedener Anleger hintanzuhalten.

Daher wird die WAB-Gruppe für den Fall des Nicht-Erreichens der 90% Schwelle auch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen erwägen, für die bereits geringere Mehrheiten in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft ausreichen, wie beispielsweise eine Verschmelzung der Zielgesellschaft auf eine nicht börsennotierte Kapitalgesellschaft.

Die Bieterin weist ausdrücklich auf das Risiko der Beendigung des Börsehändels in Aktien der Zielgesellschaft hin. Eine solche Beendigung des Börsehändels würde zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Ein erfolgreiches Angebot hätte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft.

6.4 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

7. SONSTIGE ANGABEN

7.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 17 (Euro siebzehn) je Aktie ergibt sich für die Bieterin unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von ca. EUR 62.000.000.

Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots in Form von liquiden Mitteln und vor allem offenen Kreditlinien und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

7.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe Punkt 5.8 oben).

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur Ihr steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

7.4 Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

7.4.1 Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Diese Angebotsunterlage wird von keiner Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt, noch wurde eine solche Genehmigung beantragt.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

7.4.2 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document neither constitutes an offer of shares nor a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such solicitation or invitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been applied for.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

7.5 **Berater**

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, FN 288205 g, Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien, ist der Rechtsberater der Bieterin und ihr Vertreter gegenüber der Übernahmekommission;
- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 36059 d, Renngasse 1/Freyung, A-1013 Wien, ist der Sachverständige der Bieterin gemäß § 9 ÜbG.

7.6 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zum Angebot sowie Auskünfte betreffend die Abwicklung steht Frau Gerda Egger, WAB Privatstiftung, Vorsitzende des Stiftungsvorstands, unter der Telefonnummer +43-6232-21058 und Faxnummer +43-6232-21058-20 während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch die Zahl- und Annahmestelle, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, Dir.Stv. Mag. Waltraud Perndorfer, +43 732 6596 25180, perndorfer@rlbooe.at während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

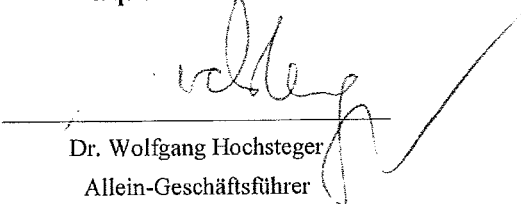
Weitere Informationen erhalten sie auf den Websites der Zielgesellschaft (www.bwt-group.com) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at).

7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, A-1013 Wien, gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen ernannt.

MONDSEE, am 11.09.2014

Aqua Invest GmbH



Dr. Wolfgang Hochsteger
Allein-Geschäftsführer

Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 (1) Übernahmegesetz (ÜbG) können wir feststellen, dass das öffentliche Angebot der Aqua Invest GmbH an die Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.


Der Aqua Invest GmbH stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 11. September 2014

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag Walter Müller



Dr Claudia Fritscher-Notthaft

Anlage 2:

Äußerung des Vorstands vom 16. September 2014

**ÄUSSERUNG DES VORSTANDES DER BWT AKTIENGESELLSCHAFT
ZUM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT GEMÄSS §§ 4FF ÜBERNAHMEGESETZ DER
AQUA INVEST GMBH**

1. ALLGEMEINES

Die Aqua Invest GmbH (FN 420402 p, im Folgenden als "*Bieterin*" bezeichnet) hat am 15.09.2014 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("*ÜbG*") zum Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der BWT Aktiengesellschaft (FN 96162 s, im Folgenden als "*Gesellschaft*" bezeichnet), die nicht eigene Aktien der Gesellschaft sind und die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (die „Angebotsaktien) veröffentlicht (das "*Angebot*").

Gemäß § 14 (1) ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebots eine begründete Äußerung zu dem Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Gesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse, aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Gesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Die Beurteilung des Angebotspreises und die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft hängen in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Wesentlich ist, dass bestimmte Organmitglieder und wirtschaftlich Berechtigte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Gesellschaft angehören. Auf Punkt 5 dieser Äußerung wird daher ausdrücklich verwiesen. Aus diesem Grund waren diese Personen in die Verfassung dieser Äußerung und der dieser Äußerung zu Grunde liegenden Beschlüsse nicht eingebunden.

2. AUSGANGSLAGE

Das Angebot betrifft effektiv 3.612.865 Aktien, das entspricht rund 20,26% des Grundkapitals der Gesellschaft. Nach den Angaben der Bieterin hielten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger am Tag der Veröffentlichung des Angebots insgesamt 13.147.217 Aktien und damit rund 73,72% der Aktien der Gesellschaft (einschließlich der eigenen Aktien).

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 420402 p.

Alleingesellschafterin der Bieterin ist die FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 236576 g (im Folgenden auch als "**FIBA**" bezeichnet). Die FIBA hat zwei jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer, und zwar Herrn Dr Wolfgang Hochsteger, geboren am 09.10.1950, Salzgasse 2, A-5400 Hallein, und Herrn Mag Andreas Weißenbacher, geboren am 22.09.1981, Nußdorferstraße 62/24, A-1090 Wien. Das Stammkapital der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH beträgt EUR 7.000.000.

Rechtlicher Alleingesellschafter der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH ist Herr Dr Wolfgang Hochsteger, der diese Beteiligung jedoch treuhändig für die WAB Privatstiftung hält.

Die WAB Privatstiftung ist eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift Hintersee 44, A-5324 Hintersee. Sie ist unter FN 166606 i im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg eingetragen. Nach Mitteilung der Bieterin ist die WAB Privatstiftung im Sinne des Übernahmegesetzes eine von Herrn Andreas Weißenbacher, geboren am 11.12.1959, Hintersee 44, A-5324 Hintersee, kontrollierte Privatstiftung.

Mitglieder des Stiftungsvorstands der WAB Privatstiftung sind Frau Gerda Egger, geboren am 20.11.1964, Scheffau 269, A-5440 Golling an der Salzach, als Vorsitzende des Stiftungsvorstands, Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher, geboren am 28.3.1941, Raiffeisenstraße 6, A-5411 Oberalm, als Stellvertreter der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und Herr Dr Wolfgang Hochsteger als Mitglied des Stiftungsvorstands.

Die genannten Rechtsträger haben einen kontrollierenden Einfluss auf die Bieterin. Diese Rechtsträger, die als mit der Bieterin gemeinsam vorgehend anzusehen sind, sind in der Angebotsunterlage auf den Seiten 5 und 6 beschrieben.

Der Beteiligungsbesitz und die Stimmrechte der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind im Angebot auf den Seiten 6 bis 8 entsprechend den Kenntnissen der Gesellschaft zutreffend dargestellt.

Die Gesellschaft hält aktuell 1.073.418 eigene Aktien. Das entspricht rund 6,02% des Grundkapitals.

3. BEURTEILUNG DES ANGEBOTS

3.1. Angebotspreis

Der im Angebot enthaltene Angebotspreis je Aktie beträgt EUR 17,00 (siebzehn Euro), (der "*Angebotspreis*"). Mit dem Angebotspreis sind auch sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2014 abgegolten.

3.2. Kein gesetzlicher Mindestpreis

Das Angebot ist ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Daher obliegt die Gestaltung des Angebotspreises dem Ermessen der Bieterin. Es gibt keinen gesetzlichen Mindestpreis.

3.3. Angemessenheit des Angebotspreises

3.3.1. Keine eigens erstellte Unternehmensbewertung

Weder die Bieterin noch der Vorstand der Gesellschaft haben aus Anlass dieses Angebotes eine Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder sonstige Sachverständige erstellen lassen. Dem Vorstand liegt daher keine aktuelle Unternehmensbewertung vor.

3.3.2. Analysen von Investmentbanken

Aktuelle Analysen von Investmentbanken sind nicht verfügbar.

3.3.3. Kurs unmittelbar vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, sohin am 26.08.2014, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 16,00 (sechzehn Euro). Der Angebotspreis liegt damit um EUR 1,00 bzw 6,25% über dem Schlusskurs des letzten Börsetags vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

3.3.4. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Ausgehend vom konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2013 beträgt der Buchwert je Aktie EUR 9,68 (Berechnung: konsolidiertes Eigenkapital inkl. Anteile ohne beherrschenden Einfluss dividiert durch die Gesamtanzahl der Aktien einschließlich eigener Aktien). Der Angebotspreis liegt somit, bezogen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2013, um EUR 7,32 über dem Buchwert je Aktie, das sind rund 75,62%.

Zum Ende des zweiten Quartals 2014 hat der Buchwert je Aktie (wie oben berechnet) EUR 9,86 betragen. Der Angebotspreis liegt somit, bezogen auf den Abschluss zum 30.06.2014, um EUR 7,14 über dem Buchwert je Aktie, das sind rund 72,41%.

Bei Berechnung des Buchwertes je Aktie exklusive eigener Aktien ergibt sich ein Buchwert je Aktie per 31.12.2013 in Höhe von EUR 10,30 und per 30.06.2014 von EUR 10,49. Der

Angebotspreis liegt somit, bezogen auf die genannten Zeitpunkte, um EUR 6,70 oder rund 65,05% respektive EUR 6,51 oder rund 62,06% über den jeweiligen Buchwerten.

3.3.5. Ergebnis und Gewinn

Die Gesellschaft erwirtschaftete in den letzten Jahren folgende Konzernergebnisse nach IFRS:

in Millionen (EUR)	2013	2012	2011
Konzernergebnis	10,8	14,4	13,8

In den ersten 2 Quartalen des Geschäftsjahres 2014 erzielte die Gesellschaft ein Konzernergebnis von EUR 8,0 Mio. Im Vergleichszeitraum des Jahres 2013 waren es EUR 10,6 Mio.

Der Gewinn je Aktie hat sich wie folgt entwickelt:

in EUR	2013	2012	2011
Gewinn je Aktie	0,64	0,87	0,80

3.3.6. Wichtige Finanzkennzahlen im Überblick

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der nach IFRS erstellten Konzernabschlüsse im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2014 und 2013 sowie in den Geschäftsjahren der letzten drei Jahre stellen sich wie folgt dar:

in Millionen (EUR)	1-6/ 2014	1-6/ 2013	2013	2012	2011
Umsatz konsolidiert	255,4	257,6	507,7	502,3	478,9
EBITDA	21,1	23,8	41,0	40,8	39,1
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	13,4	16,2	23,1	22,2	21,7
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	11,6	15,0	18,1	20,7	19,9
Konzernergebnis	8,0	10,6	10,8	14,4	13,8
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	-1,4	0,4	31,5	30,1	26,4

3.3.7. Gleichbehandlung

Allen Aktionären wird der gleiche Preis angeboten.

3.3.8. Abwicklung des Angebots

Die Abwicklung des Angebots ist im Angebot detailliert beschrieben. Die vorgesehenen Modalitäten sind üblich und angemessen.

3.3.9. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt zwei (2) Wochen, vom 15.09.2014 bis einschließlich 29.09.2014, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit). Die Bieterin hat sich das Recht

vorbehalten, die Annahmefrist einmal oder mehrmals innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebots würde ordnungsgemäß veröffentlicht werden.

Sollte ein konkurrierendes Angebot abgegeben werden, verlängert sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG die Annahmefrist des ursprünglichen Angebots automatisch bis zum Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

Nach Ablauf der Annahmefrist verlängert sich das Angebot für alle Aktionäre der Gesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um weitere drei (3) Monate ab Bekanntgabe der Veröffentlichung des Ergebnisses (Sell-Out), wenn die Bieterin zusammen mit den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern nach dem Angebot mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält.

3.3.10. Keine Bedingungen

Das Angebot steht unter keinen Bedingungen.

4. BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN DES ANGELOTS AUF DIE GESELLSCHAFT, DIE DIENSTNEHMER UND DIE GLÄUBIGER SOWIE DAS ÖFFENTLICHE INTERESSE

4.1. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Ziele und Strategie der Gesellschaft sind im Angebot richtig wiedergegeben. Eine Änderung dieser Strategie ist nicht beabsichtigt. Die Bieterin beabsichtigt, diese Strategie weiterhin zu unterstützen.

Ziel der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ist offenbar eine Aufstockung ihrer Beteiligung auf 90% oder mehr des Grundkapitals der Gesellschaft (und zwar unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Gesellschaft im Sinne des § 1 GesAusG). Sollten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ein solches Beteiligungsmaß erlangen, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, durch einen Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafterausschlussgesetzes einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind entsprechend ihren Ankündigungen im Angebot interessiert und bereit, einen solchen Squeeze-out zu verlangen und auch eine Beendigung der Börsenzulassung (Delisting) anzustreben.

Es wird im Angebot ausdrücklich angedeutet, ein solches Delisting möglicherweise auch unabhängig von einem Squeeze-out betreiben zu wollen.

4.2. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Ausgehend von den erklärten geschäftspolitischen Zielen und Absichten sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Gesellschaft zu erwarten.

4.3. Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Aufgrund der vorliegenden Angebotsunterlage der Bieterin sind auch keine Änderungen erkennbar, die das öffentliche Interesse berühren könnten. Die Durchführung des Angebots hat daher nach Einschätzung des Vorstandes der Gesellschaft keine Auswirkungen auf das öffentliche Interesse.

5. OFFENLEGUNG VON PERSONELLEN VERFLECHTUNGEN

Folgende Organmitglieder der Gesellschaft haben Verbindungen, wirtschaftliche Interessen oder Organfunktionen bei der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:

Andreas Weißenbacher (11.12.1959)

Herr Andreas Weißenbacher ist Vorsitzender des Vorstandes der Gesellschaft. Er ist Stifter der WAB Privatstiftung, die einen indirekten kontrollierenden Einfluss auf die Bieterin hat. Die WAB Privatstiftung ist im Sinne des Übernahmegesetzes eine von Herrn Andreas Weißenbacher kontrollierte Privatstiftung.

Dr Wolfgang Hochsteger

Dr Wolfgang Hochsteger ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Er ist gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer der Bieterin sowie Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung und Geschäftsführer der FIBA. Herr Dr Wolfgang Hochsteger hält sämtliche Anteile an der FIBA treuhändig für die WAB Privatstiftung.

Dipl-Vw Ekkehard Reicher

Dipl-Vw Ekkehard Reicher ist Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft und gleichzeitig Stellvertreter der Vorsitzenden des Vorstandes der WAB Privatstiftung.

Gerda Egger

Frau Gerda Egger ist Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft und Vorsitzende des Vorstandes der WAB Privatstiftung.

Alle genannten Personen gelten auch als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Die genannten Personen haben aufgrund dieser Funktionen und der dargestellten Verflechtungen an der Erstellung der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat und an den diesen Äußerungen zu Grunde liegenden Beschlüssen nicht mitgewirkt.

Der Vorstand erklärt, dass seinen Mitgliedern weder von der Bieterin, noch von den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots über die aufrechten Bedingungen hinausgehende vermögenswerte Vorteile

angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Angebots von keiner Seite über die aufrechten Bedingungen hinausgehende vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Vorstandsmitglieder

Der Vorstandsvorsitzende Andreas Weißenbacher hält persönlich 236.199 Anteile. Er gehört ohnedies zu den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern. Das Mitglied des Vorstandes Gerhard Speigner hält keine Aktien an der Gesellschaft.

6. STELLUNGNAHME DES VORSTANDES DER GESELLSCHAFT ZUM ANGEBOT

Aus Sicht des Vorstandes wäre das von der Bieterin als Möglichkeit dargestellte Delisting grundsätzlich zu begrüßen. Nach Überzeugung des Vorstandes gehen von der Börsennotierung für die Gesellschaft nämlich keine nennenswerten Vorteile mehr aus. Weder wurde die Börse zur Finanzierung der weiteren Expansion der Gesellschaft genutzt, noch brachte die Börsennotierung eine gesteigerte öffentliche Wahrnehmung des Unternehmens. Die Aktien der Gesellschaft notieren seit 2006 nicht mehr im ATX und seit 2013 nicht mehr im Prime Market. Dem geringen Nutzen der Börsennotierung stehen wesentliche jährliche Fixkosten für Gebühren, Publikationspflichten, Hauptversammlungen und im Zusammenhang mit den steigenden regulatorischen Anforderungen gegenüber.

Neben dieser generellen Einschätzung der Bedeutung des Angebots für die Gesellschaft ist die Frage, ob das Angebot für die Aktionäre der Gesellschaft im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, eine Entscheidung, die nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation und insbesondere auch seines Zeithorizonts für die Veranlagung selbst treffen kann. Der Vorstand sieht somit von einer expliziten Empfehlung an die Aktionäre hinsichtlich der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots ausdrücklich ab. In diesem Zusammenhang wird unter Verweis auf die Ausführungen in Punkt 5. auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Andreas Weißenbacher, zu den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehört. Aus diesem Grund war er an der Verfassung dieser Äußerung inhaltlich nicht beteiligt. Die nachfolgende Beurteilung des Angebots wurde vom weiteren Mitglied des Vorstandes, Herrn Gerhard Speigner, allein vorgenommen. Herr Andreas Weißenbacher fertigt diese Äußerung mit, da die beiden Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Ohne eine ausdrückliche Empfehlung abzugeben, gibt es folgende wesentliche Argumente, die für bzw. gegen die Annahme des Angebots sprechen:

Für eine Annahme des Angebots spricht die Prämie gegenüber dem Schlusskurs der Aktie vor Bekanntmachung des Angebots (siehe oben Punkt 3.3.3) und die Tatsache, dass der Angebotspreis deutlich über dem Buchwert je Aktie liegt (siehe oben Punkt 3.3.4), weiters das zu erwartende Sinken der Liquidität der Aktie durch die weitere Reduktion des Streubesitzes. Sollte es, wie im Angebot ausgeführt, zu einem Delisting kommen, wäre die Liquidität der Aktie künftig potentiell stark eingeschränkt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die von der Gesellschaft eingeschlagene Strategie nicht umsetzen lässt oder im Ergebnis als nicht

erfolgreich erweist und es dadurch in Zukunft zu einem Wertverlust und Preisverfall der Aktien kommt.

Gegen eine Annahme des Angebots spricht die langfristige Perspektive der Gesellschaft, die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden, was eine Wertsteigerung des Unternehmens und der Aktien zur Folge haben könnte. Es kann daher sein, dass das längerfristige (auch für größere Stückzahlen realisierbare) Preisniveau der Aktie in Zukunft den Angebotspreis übersteigt. Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs sogar über den Angebotspreis gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktie höher einschätzen als der Angebotspreis ist. Durch die Annahme des Angebots wird auf etwaige zukünftige Kursgewinne verzichtet.

7. SACHVERSTÄNDIGER GEMÄSS § 13 ÜBG

Die Gesellschaft hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H., Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz gemäß § 13 ÜBG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen der Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

8. BERATER

Als Rechtsberater der Gesellschaft wurde beigezogen: Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH, Hellbrunner Straße 11, 5020 Salzburg.

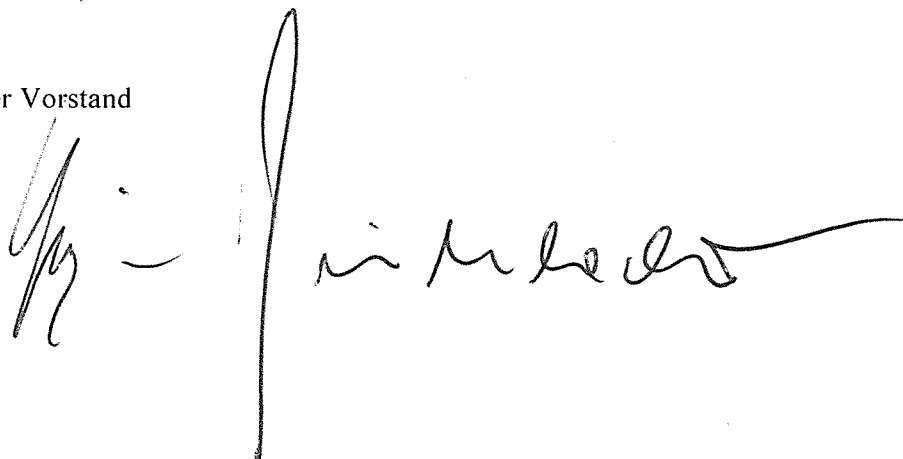
9. WEITERE AUSKÜNFTE

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstandes der BWT Aktiengesellschaft steht Herr Gerhard Speigner unter der Telefonnummer +43 6232 5011 1112 und der E-Mail-Adresse gerhard.speigner@bwt-group.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Gesellschaft und deren Geschäftsfeldern und Zukunftsperspektiven finden sich auf der Homepage der Gesellschaft (www.bwt-group.com).

Mondsee, am 16.09.2014

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Speigner', is written over a large, vertical, stylized line that serves as a signature separator or underline.

Anlage 3:

Äußerung des Aufsichtsrats vom 16. September 2014

**ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATES
DER
BWT AKTIENGESELLSCHAFT**

Die Aqua Invest GmbH (FN 420402 p, im Folgenden als "*Bieterin*" bezeichnet) hat am 15.09.2014 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("*ÜbG*") zum Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der BWT Aktiengesellschaft (FN 96162 s, im Folgenden als "*Gesellschaft*" bezeichnet), die nicht eigene Aktien der Gesellschaft sind und die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (die „Angebotsaktien) veröffentlicht (das "*Angebot*").

Gemäß § 14 (1) ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebots eine begründete Äußerung zu dem Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Angebot auf die Gesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Gesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 (1) ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstandes der Gesellschaft überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Ebenso wie der Vorstand sieht sich auch der Aufsichtsrat nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebotes sprechen, sind in der Äußerung des Vorstandes zutreffend dargestellt.

Auch der Aufsichtsrat verweist ausdrücklich auf die in Punkt 5. der Äußerung des Vorstandes dargestellten personellen Verflechtungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt. Derzeitiger Aktienbestand der Aufsichtsratsmitglieder: Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält nur Frau Gerda Egger 21.560 Stück Aktien. Sie zählt zu den gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern.

Diese Äußerung basiert auf einem im Umlaufweg eingeholten Beschluss des Aufsichtsrates vom 15.09.2014. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates waren mit der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg einverstanden. Dr. Hochsteger, Dipl.Vw. Reicher und Frau Egger als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben sich in der Sache selbst der Stimme enthalten, die übrigen Aufsichtsräte haben dafür gestimmt.

Für den Aufsichtsrat

Dr. Leopold Bednar

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Wien, 16.09.2014

Anlage 4:
Bestätigung der Haftpflichtversicherung



Generali Versicherung AG

Dr. Christian Wismühler

Landskronngasse 1-3

A-1011 Wien

Telefon: +43 (0)1 534-01 - 11609

e-mail: christian.wismuehler@generali.com

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8, Tür 3
1010 Wien

Unsere Aktenzahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

08.09.2014

Betrifft

Versicherungsbestätigung für die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 13 iVm § 9 Abs 2 ÜbG

Polizzen-Nummer: 000-1795-5287

Versicherungsnehmer: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Blumauer Straße 46, Blumau Tower
4020 Linz

Versichertes Risiko: Die Tätigkeit als Sachverständiger auf Seiten der Zielgesellschaft nach § 13 iVm § 9 Abs 2 Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl I Nr. 127/1998, im Rahmen eines Übernahmeangebots – Freiwilliges Übernahmeangebot nach §§ 4 ff ÜbG (Bietergesellschaft: Aqua Invest GmbH, Zielgesellschaft: BWT AG)

Versicherungsperiode: 08.09.2014 – 08.09.2015

Versicherungssumme: EUR 7.300.000,-

Vertragsgrundlagen: AVHV/EBHV 2000 idF 07/2012

Wir bestätigen hiermit versicherungsgültig, dass wir für das oben näher bezeichnete Risiko Versicherungsschutz im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a Übernahmegesetz (ÜbG) zur Verfügung stellen und dass die Prämie bezahlt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Anlage 5:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.